

**V e r o r d n u n g**  
**zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern**  
**im Landkreis Nienburg (Weser)**

**Vom 14.12.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i.V.m. §§ 14, 15, 21 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

**§ 1**  
**Unterschutzstellung**

- (1) Die in der **Anlage 1** aufgeführten Naturschöpfungen werden zu Naturdenkmälern erklärt und in das beim Landkreis Nienburg/Weser geführte Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen. Bei Einzelbäumen bzw. Baumgruppen wird der jeweilige Kronentraufbereich mit einbezogen (geschützte Umgebung).
- (2) Die Naturdenkmäler sowie deren geschützte Umgebung sind in Karten im Maßstab 1:2.000 (**Anlage 2**) abgebildet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Bei den Gemeinden werden Auszüge dieser Karten aufbewahrt. Die Karten können von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 2**  
**Schutzzweck**

- (1) Die Bäume sind aufgrund ihres zum Teil einzigartigen Wuchses, ihrer Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt. Sie sollen langfristig erhalten werden.
- (2) Die Findlinge stellen am Ort ihrer Ablagerung markante Zeugnisse der Entstehungsgeschichte der Landschaft dar. Sie lassen Rückschlüsse auf die Eiszeiten im norddeutschen Raum zu und zeichnen sich insbesondere durch ihre Größe oder Gesteinszusammensetzung aus.
- (3) Der konkrete Schutzzweck jeder einzelnen Naturschöpfung ist in der Anlage 1 aufgeführt.

**§ 3**  
**Schutzbestimmungen**

- (1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal und seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern sowie dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Handlungen, die das Naturdenkmal gefährden oder stören können, sind untersagt:
  - a) das Anbringen von Aufschriften, Plakaten, Werbeträgern u.Ä. bei Bäumen und Findlingen,
  - b) das Lagern von Stoffen aller Art,

c) die Veränderung der Lage und der Position von Findlingen.

#### **§ 4 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn eine nach § 3 Abs. 2 untersagte Handlung den Charakter des Naturdenkmals nicht verändert und der besondere Schutzzweck im Einzelfall nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Im Übrigen kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungsvorschriften Befreiung gewähren.

#### **§ 5 Freistellungen**

Von den Schutzbestimmungen des § 3 sind freigestellt:

- a) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler.
- b) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen (Verkehrssicherungspflicht). Es obliegt dem Eigentümer, das Naturdenkmal zu beobachten und nach Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens drei Tage vor der Durchführung, bei unmittelbar drohender Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
- c) die Kennzeichnung und Beschreibung der Naturdenkmäler.

#### **§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Die jeweiligen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler zu dulden.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstört, beschädigt oder verändert oder gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

## § 9 Änderung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnungen über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg/Weser vom 19.09.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1984/Nr. 22 vom 17.10.1984), vom 02.07.2004 (Abl. RBHan. 2004/Nr. 15 vom 28.07.2004) und vom 26.06.2015 (Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 992) werden wie folgt geändert:
- a) Das nachfolgend aufgeführte Naturdenkmal wird **gelöscht**:
- Naturdenkmal ND NI 66 „Eiche“ in Müsleringen
- b) Die nachfolgend aufgeführten Naturdenkmäler werden **angepasst**:
- Naturdenkmal ND NI 13 „Findling“  
Der Schutz erstreckt sich auch auf die Eiche. Die Bezeichnung des Naturdenkmals wird angepasst auf „Findling und Eiche“
  - Naturdenkmal ND NI 39 „20 Eichen, 4 Buchen, 1 Linde“ in Steyerberg  
Der Baumbestand wird angepasst auf „19 Eichen, 4 Buchen, 1 Linde“
  - Naturdenkmal ND NI 44 „Zwei Eichen“ in Altenbücken  
Der Baumbestand wird angepasst auf „Eiche“
  - Naturdenkmal ND NI 57 „2 Buchen“ in Brokeloh  
Der Baumbestand wird angepasst auf „Buche“
  - Naturdenkmal ND NI 60 „Zwei Buchen“ in Sonnenborstel  
Der Baumbestand wird angepasst auf „Buche“
  - Naturdenkmal ND NI 84 „Eiche“ in Nendorf  
Der Schutz erstreckt sich auf den verbliebenen Stamm der Eiche
- c) Die Angaben zu den jeweiligen Naturdenkmälern werden aus den Anlagen zur Verordnung vom 19.09.1984, vom 02.07.2004 und vom 26.06.2015 gestrichen bzw. entsprechend geändert.

Nienburg, den 14.12.2018  
554-14-04 ND NI

**Landkreis Nienburg (Weser)**

**Der Landrat**

Kohlmeier